



Inhalt	Seite
<i>Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München vom 16. Dezember 2015</i>	482
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 16. Dezember 2015</i>	483
Bekanntmachung <i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –</i>	
<i>Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2070</i> <i>Aschauer Straße (östlich),</i> <i>Chiemgaustraße (südlich)</i> <i>(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1748)</i>	484
Bekanntmachung <i>Bauleitplanverfahren</i> <i>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)</i> <i>Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2102</i> <i>Sattlerstraße (beiderseits) zwischen</i> <i>Fürstenfelder Straße und Färbergraben</i>	484
Bekanntmachungen <i>Bauleitplanverfahren</i> <i>hier: Einleitungsbeschluss und Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930 vom 18.12.2013</i>	
<i>Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln</i> <i>Umstrukturierung des Areals Campus Süd/Hochhaus an der Baierbrunner Straße</i> <i>A) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftplanung</i> <i>B) Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930c für den Teilbereich (des modifizierten Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930 vom 18.12.2013) Siemensallee (nördlich), Baierbrunner Straße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930a)</i> <i>(Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne)</i>	485
<i>Bauleitplanverfahren</i> <i>hier: Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930 vom 18.12.2013</i> <i>Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln</i> <i>Umstrukturierung des Areals Campus Süd/Hochhaus an der Baierbrunner Straße</i> <i>A) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftplanung</i> <i>B) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930d für den Teilbereich (des modifizierten Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930 vom 18.12.2013) Hofmannstraße (östlich), Baierbrunner Straße (westlich), Siemensallee (nördlich), Gleisweilerstraße (östlich), Allmannshausener Straße (östlich), Dönnigesstraße (südlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1930a und 155) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303a)</i> <i>C) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1473 vom 11.04.1984</i>	486
<i>Marsstr. 19 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6665/0)</i> <i>Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Nutzungsänderung: Bürogebäude zu Ankunftszentrum für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie von Wohnungen zu Büros</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.1-2015-17786-22</i>	486
<i>Ottobrunner Str. 90 – 92 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1023/0)</i> <i>Neubau einer Wohnanlage mit Kita und Tiefgarage – VORBESCHEID (Ottobrunner Str. 90 + 92/ Sandgrubenweg 143)</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.7-2015-13686-31</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	487
<i>Klausenburger Str. 2 – 6 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 483/47)</i> <i>Unterbringung von Flüchtlingen (300 Personen) – Nutzungsänderung von Büroflächen in eine Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen befristet auf 9 Monate</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.1-2015-24980-31</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	488
<i>Am Moosfeld 97 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 141/10)</i> <i>Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen Nutzungsänderung eines Bürogebäudes zur Inobhutnahme minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge, befristet auf 10 Jahre</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.1-2015-18181-32</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO</i>	489
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	489

<i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2014 des Abfallwirtschaftsbetriebes München</i>	490
<i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2014 der Markthallen München</i>	491
<i>Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2016</i>	492
<i>Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Inschutznahme des Gebietes „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet</i>	493
<i>Bekanntmachung Fernwärmepreise</i>	495
<i>Hinweis auf den Finanzdaten – und Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt München</i>	495
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	495

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München

vom 16. Dezember 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des Mietspiegels für München 2017 wird im Stadtgebiet München eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen telefonisch/mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern sowie einer freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Adresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 30.000 Haushalte im Stadtgebiet München befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

Die Vergabestelle der Landeshauptstadt München hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten, europaweiten Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, die Firma TNS Deutschland GmbH, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung wird Anfang des Jahres 2016 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 12 bis 14 Wochen.

§ 6 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in anonymisierter Form für Forschungszwecke genutzt,
2. in anonymisierter Form an die Landeshauptstadt München zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben,
3. in anonymisierter Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2. und 3. genannten Stellen keinerlei Deanonimisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München vom 14.12.2011 (MüABl. S. 453) und die Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München vom 18.12.2013 (MüABl. S. 555) außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2015 beschlossen.

München, 16. Dezember 2015 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung)

vom 16. Dezember 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 28.05.2003 (MüABl. Seite 169), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.06.2013 (MüABl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren sind Jahresgebühren. Es fallen folgende Gebühren pro Schülerin oder Schüler an:
1. Grundstufe (Spielschule, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Gruppen mit Behinderten, IKARUS, Klassenmusizieren)

60 Minuten wöchentlich bei mind. 8 Teilnehmenden	156 € pro Jahr (monatl. Rate 13 €)
45 Minuten wöchentlich bei 4 bis 7 Teilnehmenden	156 € pro Jahr (monatl. Rate 13 €)

2. Hauptstufe (instrumentaler und vokaler Unterricht)

a) Einzelunterricht mindestens 30 Minuten	600 € pro Jahr (monatl. Rate 50 €)
jede weitere 15-Minuten-Einheit	300 € pro Jahr (monatl. Rate 25 €)
b) Partnerunterricht (je 45 Minuten-Einheit)	480 € pro Jahr (monatl. Rate 40 €)
c) Gruppenunterricht (je 45-Minuten-Einheit)	
3er-Gruppe	360 € pro Jahr (monatl. Rate 30 €)
4er-Gruppe	264 € pro Jahr (monatl. Rate 22 €)
5er-Gruppe	216 € pro Jahr (monatl. Rate 18 €)
6er-Gruppe	180 € pro Jahr (monatl. Rate 15 €)
d) Kammermusik, Ensemble und Ergänzungsfächer für Teilnehmende ohne Hauptfachunterricht pro Fach	204 € pro Jahr (monatl. Rate 17 €)
für Hauptfachschülerinnen und -schüler	gebührenfrei
e) Blockseminar zu unterschiedlichen Themenbereichen für Teilnehmende ohne Hauptfachunterricht	180 € pro Seminar
für Hauptfachschülerinnen und -schüler	gebührenfrei
f) Chorschule und Orchester	gebührenfrei

3. Tarife VARIUS (Variable Unterrichtsstruktur)

a) Tarif A – Grundstufe (Spielschule, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Förderunterricht für Kinder mit und ohne Behinderung, IKARUS)	
60 Minuten wöchentlich bei mind. 8 Teilnehmenden	156 € pro Jahr (monatl. Rate 13 €)
45 Minuten wöchentlich bei 4 bis 7 Teilnehmenden	156 € pro Jahr (monatl. Rate 13 €)
Klassenmusizieren 90 Minuten wöchentlich	204 € pro Jahr (monatl. Rate 17 €)
b) Tarif B – Standardunterricht (Instrumentaler und vokaler Unterricht, Förderklasse)	
Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht	516 € pro Jahr (monatl. Rate 43 €)
c) Tarif C – Einzelunterricht, SVA	
45 Minuten Einzelunterricht	1200 € pro Jahr (monatl. Rate 100 €)
d) Tarif D – Chorschule und Orchester	gebührenfrei

4. Sonstige Gebühren

Wartungsgebühr für Tasteninstrumente	2 € je angefangenem Monat
--------------------------------------	---------------------------

Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen sowie Sonderkurse werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.“

2. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „Einzelunterricht“ die Worte „(d. h. 825,- Euro jährlich)“ durch die Worte „(d. h. 1.200 € pro Jahr bzw. 100 € pro Monat)“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 2 erhält folgende Fassung:
„Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden als Gesamtschuldner bzw. die volljährigen Teilnehmenden selbst oder die juristische Person, welche die Teilnehmenden anmeldet. Ist die Anmeldung durch Pflegepersonen erfolgt, so schulden diese die Gebühr als Gesamtschuldner.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr ist in monatlichen Raten im Voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats, per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.“

6. In § 5 Abs. 2 wird die Ziffer 3. gestrichen. Die Ziffer 4. wird zur neuen Ziffer 3., die Ziffer 5. zur neuen Ziffer 4. und die Ziffer 6. zur neuen Ziffer 5..

7. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anträge müssen für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen in der Städtischen Sing- und Musikschule vorliegt.“

8. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Ganztagsangebotes“ die Worte „und führt Modellversuche durch“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

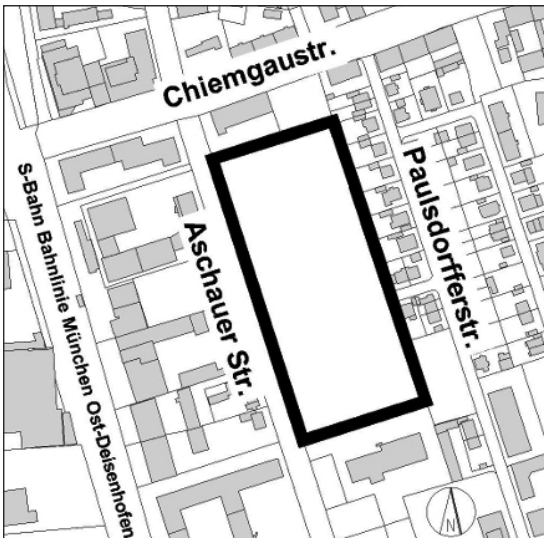
Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2015 beschlossen.

München, 16. Dezember 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –



Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2070
Aschauer Straße (östlich),
Chiemgaustraße (südlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1748)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 11.11.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind:

- Entwicklung einer innerstädtischen „Brachfläche“ zu einem zeitgemäßen Standort für eine sechszügige Realschule mit Dreifach-Sporthalle und Haus für Kinder sowie den zugehörigen Freisportanlagen und Außenspielflächen.
- Vermittlung zwischen dem Gewerbegebiet westlich der Aschauer Straße und der östlich angrenzenden Wohnbebauung.
- Einbindung des Schulstandortes in die Umgebung.
- Verbesserung der Grünausstattung.

Wesentliche Auswirkungen sind:

- Verbesserung der Schulsituation für weiterführende Schulen.
- Umwandlung einer Gewerbefläche in eine Gemeinbedarfsfläche.

484

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 11. Januar 2016 mit 25. Januar 2016** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Ramersdorf**, Führichstraße 43 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen zur Planung können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

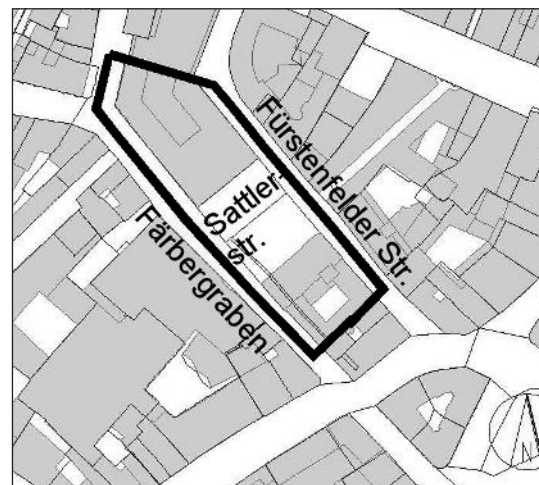
München, 16. Dezember 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2102
Sattlerstraße (beiderseits) zwischen
Fürstenfelder Straße und Färbergraben

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am
09.12.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Be-
bauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Erbbaurecht für das Parkhaus am Färbergraben läuft Ende
2016 aus. Das Parkhaus soll abgerissen und durch eine neue
Bebauung ersetzt werden.

Hierzu wurden bereits im Grundsatzbeschluss 2009 die ersten
Zielsetzungen formuliert, die nun mit dem Aufstellungsbeschluss
überprüft und konkretisiert werden.
Auf Grundlage des städtebaulichen, freiraumplanerischen und städte-
baulichen Neuordnung des Gebietes und Änderung des bestehen-
den einfachen Bebauungsplanes beiderseits der Sattlerstraße
durchgeführt werden.

Ziel ist es, eine neue Bebauung mit einer gemischten Nutzung
von Einzelhandel, Dienstleistung, Büro und Wohnen zu entwi-
ckeln. Gleichzeitig soll mit einer geänderten Freiraumnutzung
die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Raumes erreicht
werden. Das Konzept ist im Kontext mit dem historischen
Stadtgrundriss und den vorhandenen städtebaulichen Struktu-
ren erstellt worden und leistet einen wichtigen Beitrag für die
Altstadt Münchens.

**Der Bebauungsplan wird im einfachen Änderungsverfahren
nach § 13 BauGB oder im beschleunigten Verfahren gemäß
§ 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

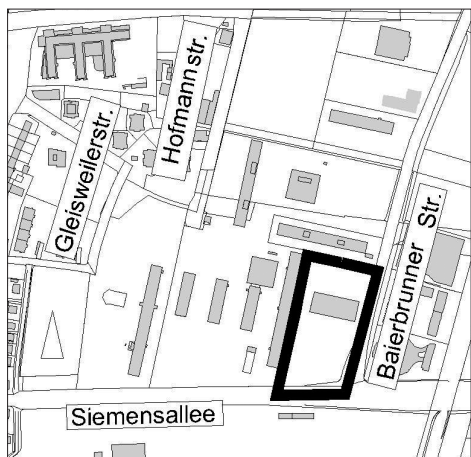
München, 17. Dezember 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren
hier: Einleitungsbeschluss und Qualifizierung
des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930
vom 18.12.2013**

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln



Umstrukturierung des Areals Campus Süd/Hochhaus
an der Baierbrunner Straße

- A) Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftplanung
- B) Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung
Nr. 1930c für den Teilbereich (des modifizierten Aufstellungs-
beschlusses
Nr. 1930 vom 18.12.2013)
Siemensallee (nördlich),
Baierbrunner Straße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1930a)
(Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG)
übergeleiteter einfacher Bebauungspläne)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 16.12.2015 die
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Land-
schaftsplanung und auf Antrag der Vorhabenträgerin, der
ISARIA Tower GmbH, für das vorgenannte Gebiet die Einleitung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1930c unter Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses
Nr. 1930 vom 18.12.2013 beschlossen. Der rechtsverbindliche
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930a soll teilgeändert,
gemäß § 173 Abs. 3 BBauG übergeleitete einfache Bebauungs-
pläne sollen aufgehoben werden.

Im Bebauungsplan Nr. 1930c werden, basierend auf dem
vorliegenden Ergebnis des Planungswettbewerbes, folgende
grundlegende Zielsetzungen für die Umnutzung des Hochhaus-
es formuliert:

Eine Gewerbebrache soll durch Erhalt und Umnutzung des be-
stehenden stadtbildprägenden Hochhauses an der Baierbrunner
Straße 54 wiederbelebt werden. Die weitere Planung basiert
auf den Ergebnissen der im Frühjahr 2015 durchgeführten Pla-
nungsverfahren „Mehrfachbeauftragung zur Umnutzung des
Hochhauses an der Baierbrunner Straße“ und „Städtebauliches
und landschaftsplanerisches Gesamtkonzept Campus Süd und
Hochhaus an der Baierbrunner Straße“.

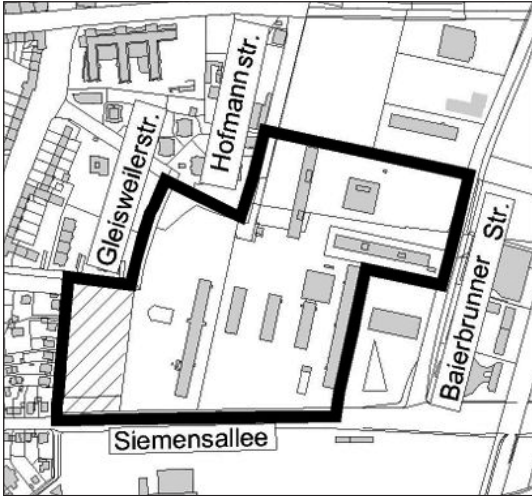
Es soll insbesondere die Fassadengestaltung den bisherigen
architektonischen Ausdruck und Charakter des bislang unter
Denkmalschutz stehenden Hauses aufgreifen.
Qualitätsvolle Grün- und Freiflächen sollen entstehen.
Die Voraussetzung für ein vielfältiges, langfristig sozial stabiles
und ausgeglichenes Wohnen bei ca. 270 Wohneinheiten soll
geschaffen werden.
Öffentliche und gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoss und
1. Obergeschoss sowie eine öffentlich zugängliche Gastronomie-
einrichtung im Dachgeschoss (DG) sollen untergebracht werden.

Der Anteil an geförderten und sozial orientierten Wohnungen
soll entsprechend den Verfahrensgrundsätzen der Sozial-
gerechten Bodennutzung nachgewiesen werden.
Soweit möglich soll der wertvolle Baumbestand erhalten werden.
Die Erschließung soll nutzungsgerecht und flächenschonend
erfolgen.

Die Verwaltung ist beauftragt, zu prüfen, ob der Bebauungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt
werden kann.

Bauleitplanverfahren
hier: **Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses**
Nr. 1930 vom 18.12.2013

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Umstrukturierung des Areals Campus Süd/Hochhaus an der Baierbrunner Straße

- A) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftplanung
- B) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930d für den Teilbereich (des modifizierten Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930 vom 18.12.2013) Hofmannstraße (östlich), Baierbrunner Straße (westlich), Siemensallee (nördlich), Gleisweilerstraße (östlich), Allmannshausener Straße (östlich), Dönnigesstraße (südlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1930a und 155) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303a)
- C) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1473 vom 11.04.1984

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 16.12.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes und für das vorgenannte Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930d unter Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930 vom 18.12.2013 beschlossen. Die Bebauungspläne Nrn. 1930a und 155 sollen teilgeändert, der Bebauungsplan Nr. 303a soll geändert werden.

Die Neuordnung des Planungsgebietes soll basierend auf dem vorliegenden Ergebnis des Planungswettbewerbes mit folgenden Zielsetzungen weitergeführt werden:

Auf der Grundlage der im Frühjahr 2015 durchgeführten Planungsverfahren soll ein qualitativvoller Wohnstandort für ca. 1000 Wohneinheiten unter Einbeziehung der Umplanung des bestehenden Hochhauses an der Baierbrunner Straße zu einer stadträumlichen Einheit entwickelt werden. Die geplante Bebauung soll in funktionale Bauabschnitte strukturiert werden und mit sozialer Infrastruktur und Gemeinschaftseinrichtungen im Quartier und durch Arrondierung bestehender benachbarter Einrichtungen versorgt werden.

Der Anteil an geförderten und sozial orientierten Wohnungen soll entsprechend den Verfahrensgrundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung nachgewiesen werden.

Ein attraktives Wohnumfeld mit ausreichend großen, vielfältig nutzbaren und gut erreichbaren privaten Freiflächen und öffentlichen Grünflächen soll entsprechend dem Gesamtkonzept geschaffen werden.

Die beiden Teilflächen des geschützten Landschaftsbestandteiles Siemenswäldchen sollen in das Grün- und Freiflächensystem eingebunden und die Biotopfunktion gestärkt werden. Der wertvolle und ortsbildprägende Baumbestand insbesondere südöstlich der Hofmannstraße, soll ebenso wie das landschaftlich bzw. parkartig geprägte Ortsbild an der Siemensallee erhalten werden.

Das Planungsgebiet soll durchlässig für Fuß- und Radverkehr und mit der Umgebung vernetzt sein. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt flächenschonend über die bestehenden Straßen, wobei das Planungsgebiet weitgehend von Kfz-Verkehr freigehalten werden soll. Der ruhende Verkehr wird in Tiefgaragen untergebracht. Die Hofmannstraße wird als Stichstraße ohne Anbindung an die Siemensallee beibehalten.

Mit Aufstellungsbeschluss Nr. 1473 am 11.04.1984 sollte zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles Siemenswäldchen der Bebauungsplan Nr. 303a geändert werden. Das Verfahren mit der Zielsetzung, die Bauräume des Bebauungsplanes Nr. 303a aufzuheben und eine Grünfläche festzusetzen, war nicht weitergeführt worden; am Planungsziel wird weiterhin festgehalten. Da dieser Bereich in den vorliegenden Aufstellungsbeschluss aufgenommen wird, kann der Aufstellungsbeschluss Nr. 1473 vom 11.04.1984 (schraffierter Bereich) aufgehoben werden.

Die Verwaltung ist beauftragt, zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden kann.

München, 17. Dezember 2015 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma HERMIA Vermögensverwaltung GmbH wurde mit Bescheid vom 14.12.2015 gemäß Art.60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Nutzungsänderung: Bürogebäude zu Ankunftszentrum für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie von Wohnungen zu Büros auf dem Grundstück Marsstr. 19, Fl. Nr. 6665/0, Gemarkung Sektion IV unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 11.08.2015 nach Plan Nr. 2015-017786 mit Handeintragungen vom 01.12.2015 und Betriebsbeschreibung vom 27.07.2015 Nr. 2015-017786 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-017786 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 6697, 6670, 6667, 6664 und 6700, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Vorhaben ist daher antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Darüberhinaus wird die Zustellung der Baugenehmigung an evtl. weitere Nachbarn aufgrund Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission,

Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 11.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 14. Dezember 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma OTB GmbH & Co. KG Grünwald wurde mit Bescheid vom 15.12.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau einer Wohnanlage mit Kita und Tiefgarage auf dem Grundstück Ottobrunner Str. 90 + 92, Sandgrubenweg 143, Fl.Nr. 1023/0, Gemarkung Perlach, erteilt:

Frage 1:

Ist die Errichtung einer Wohnanlage samt Kita und Tiefgarage, wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, in Bezug auf die überbaubaren Grundstücksflächen, bei Erteilung einer Befreiung von den im Bebauungsplan 172 b festgesetzten Baugrenzen und Flächen für Tiefgaragen, planungsrechtlich zulässig?

Frage 2:

Wird die Erteilung einer solchen Befreiung, die im Baugenehmigungsverfahren beantragt wird in Aussicht gestellt?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Ja, das Vorhaben kann planungsrechtlich zugelassen werden. Die erforderlichen Befreiungen von den festgesetzten Bauräumen und Abweichung von den festgesetzten Bauräumen für Tiefgaragen gemäß §2 der Bebauungsplansatzung können in Aussicht gestellt werden (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Frage 3:

Ist die in den Plänen dargestellte Wohnbebauung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung bei Erteilung einer Befreiung von den im Bebauungsplan Nr. 172 b festgesetzten GRZ, GFZ und Anzahl der Vollgeschosse planungsrechtlich zulässig?

Frage 4:

Wird die Erteilung solcher Befreiungen, die im Baugenehmigungsverfahren beantragt werden, in Aussicht gestellt?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Befreiungen im Maß der baulichen Nutzung auf eine GFZ von bis zu 1,2 für das Gesamtgrundstück Fl.Nr. 1023 und von der Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse können – im Rahmen der Nachverdichtung – unter folgenden Bedingungen in Aussicht gestellt werden (§ 31 Abs. 2 BauGB):

- a) Die GFZ ist für das WR und das WA getrennt, dem Bebauungsplan entsprechend, zu berechnen.
- b) Für die GFZ, die die Festsetzungen überschreitet (nach der korrekten Berechnung in jedem Baugebiet) ist ein Anteil von 40 % im geförderten Wohnungsbau zu errichten. Mit Vorlage

des Bauantrags ist hierzu ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Landeshauptstadt München – Planungsreferat – HA III zu schließen.

- c) Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs für soziale Infrastrukturmaßnahmen ist eine drei- bis viergruppige Kindertagesstätte mit mindestens 660m² unter Berücksichtigung des städtischen Standards zu errichten.
- d) Im Baugenehmigungsverfahren ist ein verbesserter Schallschutz nachzuweisen. Die an der eingezeichneten Position und hinter den ortsbildprägenden Bäumen befindlichen Schallschutzwand wird grundsätzlich positiv bewertet. Eine transparente Ausführung ist anzustreben.
- e) Die Gebäude sind baumschonend zu planen und zu errichten. Die zusätzliche Versiegelung ist durch Aufwertung der vorhandenen Freiflächen und Verbesserung der Freiflächenversorgung zu kompensieren. Allgemein nutzbare Dachgärten sollten daher in die Überlegungen einbezogen werden. Ferner wird auf die Antwort zu den Fragen 5 + 6 verwiesen.

(Frage 5 + 6 zu Baumschutz)

Nachbarwürdigung:

- a) Dem Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung gemäß Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO wird nicht stattgegeben. Aufgrund des Umfangs des Bauvorhabens sind die betroffenen Nachbarn in das Verfahren einzubinden. Wir machen darauf aufmerksam, dass der vorliegende Vorbescheid damit gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke Rechtswirkung entfaltet. Bei einem nachfolgenden Bauantrag sind die Bauzeichnungen und der Lageplan vorab wiederum allen Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke zur Unterschrift vorzulegen.
- b) Die Nachbarn Fl.Nr. 1020/2, 1020/3, 1021, 1021/4, 1021/7, 1021/8, 1021/9, 1021/10, 1021/11, 1021/12, 1021/13 und 1021/14 haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Der Vorbescheid wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. Dezember 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma COB Grund GmbH wurde mit Bescheid vom 16.12.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Unterbringung von Flüchtlingen (300 Personen) – Nutzungsänderung von Büroflächen in eine Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen befristet auf 9 Monate, auf dem Grundstück Klausenburger Str. 2 – 6, Fl.Nr. 483/47, Gemarkung Berg am Laim, unter Auflagen und mit Erteilung einer Befreiung erteilt:

Der Bauantrag vom 05.11.2015 nach Plan Nr. 2015-24980 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-24980 wird als Sonderbau hiermit befristet bis zum 30.09.2016 genehmigt. Nachbarwürdigung:

Die Miteigentümerin der Flurnummern 483/30 und 483/5, vertreten durch Rechtsanwälte Bub, Gauweiler und Partner, hat mit Schreiben vom 22.09.2015 und 09.12.2015 folgende Einwände und Forderungen vorgetragen:

- Befristung allenfalls bis 31.12.2019 zulässig
- Unterlassung der rechtswidrigen Nutzungsänderung (Wohnähnliche Nutzung im Gewerbegebiet, verstärkt durch Einrichtung Kronstadter Straße Fl.Nr. 478/11) und Konfliktpotential der Nutzung mit Prostitutionsgewerbe in der Zamdorfer Straße in den Abend- und Nachtstunden
- Verlust der Mieterschaft in den Mietobjekten und eine erhebliche Minderung des Immobilienwertes
- Kompensation der Beeinträchtigungen durch Anmietung von freien oder freierwerdenden Flächen
- Erwerb der Mandantengrundstücke durch die Landeshauptstadt München zu marktüblichen Konditionen

Zu den Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauBG i.V. mit § 246 Abs. 10 BauGB. Nach dem Bebauungs-

plan Nr. 1164 vom 30.04.1979 ist für den Bereich ein Gewerbegebiet (§ 8 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Die beantragte Nutzung mit 300 Personen ist befristet beantragt und wird in einem Gewerbegebiet nicht ausgeschlossen, da es sich um eine Anlage für soziale Zwecke handelt. Danach kann das Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung zugelassen werden.

Die in § 246 Abs. 10 BauGB vorgegebene Frist bezieht sich nicht auf die Nutzungsdauer, sondern auf die Möglichkeit der Genehmigungsbehörden, dieses Privileg anzuwenden. Eine Baugenehmigung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind (Art. 68 Abs.1 Satz 1 BayBO). Das Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse. Der Gebietscharakter des Gewerbegebiets wird durch das Vorhaben nicht verändert. Die Wertminderung eines Nachbargrundstücks infolge eines Bauvorhabens ist nur dann – ausnahmsweise – öffentlich-rechtlich von Belang, wenn der Nachbar durch eine nachhaltige Veränderung der vorgegebenen Grundstückssituation schwer und unerträglich betroffen ist. Dann liegt ein Eingriff in das Eigentumsrecht i. S. d. Art. 14 Grundgesetz vor. Das befristet beantragte Bauvorhaben lässt nach Ansicht der Lokalbaukommission keinerlei Hinweise erkennen, dass eine Wertminderung im oben genannten Sinne erfolgen könnte und verstößt in seiner speziellen Ausgestaltung auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen, da kein Eingriff in den benachbarten Gewerbebetrieb erfolgt. Bei etwaigen Anmietbedarfen wird sich das Sozialreferat bzw. das Kommunalreferat mit den Eigentümern in Verbindung setzen. Diese Forderung ist jedoch nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

Der Nachbarforderung konnte somit nicht Rechnung getragen werden.

Die weiteren Nachbarn der Flurnummern 482, 482/15, 483/10, 483/12, 483/15 und 483/67 sowie 483/30 und 483/5, haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nachbarrechtlich geschützten Belange; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die Nachbarbelange verletzen. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Darüberhinaus wird die Zustellung der Baugenehmigung an weitere Nachbarn aufgrund Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80

Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. Dezember 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat hat am 14.08.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO die Erteilung einer Baugenehmigung für die

Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, Nutzungsänderung eines Bürogebäudes zur Inobhutnahme minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge, befristet auf 10 Jahre auf dem Grundstück Am Moosfeld 97, Fl.Nr. 141/10, Gemarkung Trudering, beantragt.

**Am Moosfeld 97, Fl.Nr. 141/10, Gemarkung Trudering
Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen
Nutzungsänderung eines Bürogebäudes zur Inobhutnahme
minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge,
befristet auf 10 Jahre
Bauherr/in: Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München
Aktenzeichen: 602-1.1-2015-18181-32
Baugenehmigung gem. Art. 60 und 68
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Der Bauantrag vom 14.08.2015 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2015-018181 sowie Freiflächengestaltungsplan und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-018181 mit Handeintragungen vom 03.09.2015 wird hiermit als Sonderbau befristet für die Dauer von 10 Jahren ab Zustellung dieses Bescheides genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Nachbarwürdigung:

Die direkt angrenzenden Nachbarn haben den Baueingabeplan unterschrieben. Dennoch wird die Nachbarbeteiligung durch eine öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO ergänzt, da die Nutzung möglicherweise die Rechte umliegender Grundstückseigentümer beeinträchtigen kann.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können die Pläne des Verfahrens von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Klagefrist 1 Monat ab öffentlicher Bekanntmachung.

Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

München, 17. Dezember 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2014 des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 16.12.2015 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2014 (01. Januar bis 31. Dezember 2014) festgestellt. Das erzielte Jahresergebnis wird in die Bilanz 2015 vorgetragen.

München, 17. Dezember 2015 Abfallwirtschaftsbetrieb
München

gez. Axel Markwardt gez. Helmut Schmidt
Erster Werkleiter Zweiter Werkleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 11.06.2015

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 BayGO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HgrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler

berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, den 11. Juni 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Schubert)
Wirtschaftsprüfer

gez. (Overbeck)
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2014
der Markthallen München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 16. Dezember 2015 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2014 (1. Januar bis 31. Dezember 2014) festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.576.472,38 € mit dem Gewinn der Vorjahre zu verrechnen.

München, 17. Dezember 2015 Markthallen München

gez. Axel Markwardt
Erster Werkleiter

gez. Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
vom 30. April 2015**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Markthallen München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft.

Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Nürnberg, den 30. April 2015

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Kießling
Wirtschaftsprüfer

gez.
Grässle
Wirtschaftsprüfer“

Jahresabschluss und Lagebericht der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2014 werden hiermit festgestellt.

München, 17. Dezember 2015

gez. Josef Schmid
2. Bürgermeister

gez. Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht der Markthallen München liegen in der Zeit vom 11. bis 19. Januar 2015 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude der Markthallen München, Schäftlarnstraße 10, Zimmer Nr. 108 a, 81371 München, zur Einsicht aus.

gez.
Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2016

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2016 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2016 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, haben im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2015 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2016 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach

ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München) einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@muenchen.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Hinweise:

- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.

– Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

München, 14. Dezember 2015 Landeshauptstadt München
 Stadtkämmerei
 Kassen- und Steueramt
 München

Bekanntmachung

über die Öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Inschutznahme des Gebietes „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet

Durch Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 26.04.2012 wurde der südliche Teil der Fröttmaninger Heide zwischen der Autobahn A 99 im Norden, der U-Bahnlinie U6 Höhe Haltestelle Fröttmaning im Osten, der Kieferngartensiedlung (Landeshauptstadt München) im Süden und der Ingolstädter Landstraße (Landeshauptstadt München) im Westen bereits einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt. Die einstweilige Sicherstellung wurde durch Verordnung vom 02.04.2014 bis zum 09.05.2016 verlängert.

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigt nun, dieses Gebiet aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung als Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ festzusetzen. Das Schutzgebiet erstreckt sich gemeindegrenzenübergreifend auf das Gebiet der Landeshauptstadt München, Gemarkung Freimann, der Stadt Garching b. München, Gemarkung Garching b. München und der Gemeinde Oberschleißheim, Gemarkung Oberschleißheim.

Nach der ersten Öffentlichen Auslegung im Rahmen der Schutzgebietsausweisung, die in der Zeit von 23.06.2015 bis 22.07.2015 erfolgte, haben sich Änderungen in der Verordnungskarte M 1:5.000 sowie im Text der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ ergeben. Aus diesem Grund wird der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ mit Karten erneut

in der Zeit vom 20.01.2016 bis 19.02.2016

bei der Landeshauptstadt München im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstr. 28 b (Hochhaus), 80331 München, Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstr. 28 a)

jeweils während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können schriftlich während dieser Auslegungsfrist beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde, Postanschrift: Blumenstr. 28 b, 80331 München vorgebracht werden. Zum Nachweis des fristgerechten Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am

Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zu benutzen.

Bisher bereits eingereichte Äußerungen müssen nicht erneut vorgetragen werden, da sie im weiteren Verfahren nach wie vor berücksichtigt werden.

Zusätzlich kann die Verordnung mit dazugehörigen Karten während der Auslegungsfrist im Internet eingesehen werden unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Auslegungstermine.html.

Der Verordnungsentwurf wird im oben genannten Zeitraum außerdem

- bei der Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 85748 Garching (vor den Zimmern 1.12 und 1.13),
- bei der Gemeinde Oberschleißheim, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim (Zimmer 5) sowie
- beim Landratsamt München, Außenstelle Frankenthaler Straße 5–9, 81539 München im Treppenhaus, 2. OG, sowie im Zimmer F 2.20 öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können auch dort während der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden. Die dortigen Auslegungszeiten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Bekanntmachung der genannten Gebietskörperschaft.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im geplanten Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ (Regelung der Betretung):

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigt ferner, aufgrund der vorhandenen Kampfmittelbelastung im geplanten Naturschutzgebiet eine Verordnung nach Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im geplanten Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München zu erlassen. Für diese Verordnung ist kein förmliches Verfahren nach Art. 52 BayNatSchG erforderlich. Da zwischen beiden Verordnungen jedoch ein enger inhaltlicher Zusammenhang besteht, wurde auch dieser Verordnungsentwurf zusammen mit dem Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung bereits in der Zeit vom 23.06.2015 bis 22.07.2015 jeweils zur Einsichtnahme öffentlich mit ausgelegt und digital im Internet bereitgestellt.

Auch in dieser Verordnung und in der Verordnungskarte M 1:5.000 haben sich Änderungen gegenüber dem Stand der ersten Auslegung ergeben. Der Verordnungsentwurf mit Karten wird daher in der Zeit vom 20.01.2016 bis 19.02.2016 zusammen mit dem Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung ebenfalls erneut mit ausgelegt. (Link zu den Unterlagen siehe oben)

Anlage
 Karte M 1 : 25.000

München, 14. Dezember 2015 Referat für Stadtplanung
 und Bauordnung

Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung
"Südliche Fröttmaninger Heide"
in der Landeshauptstadt München
und im Landkreis München
vom XXX

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)



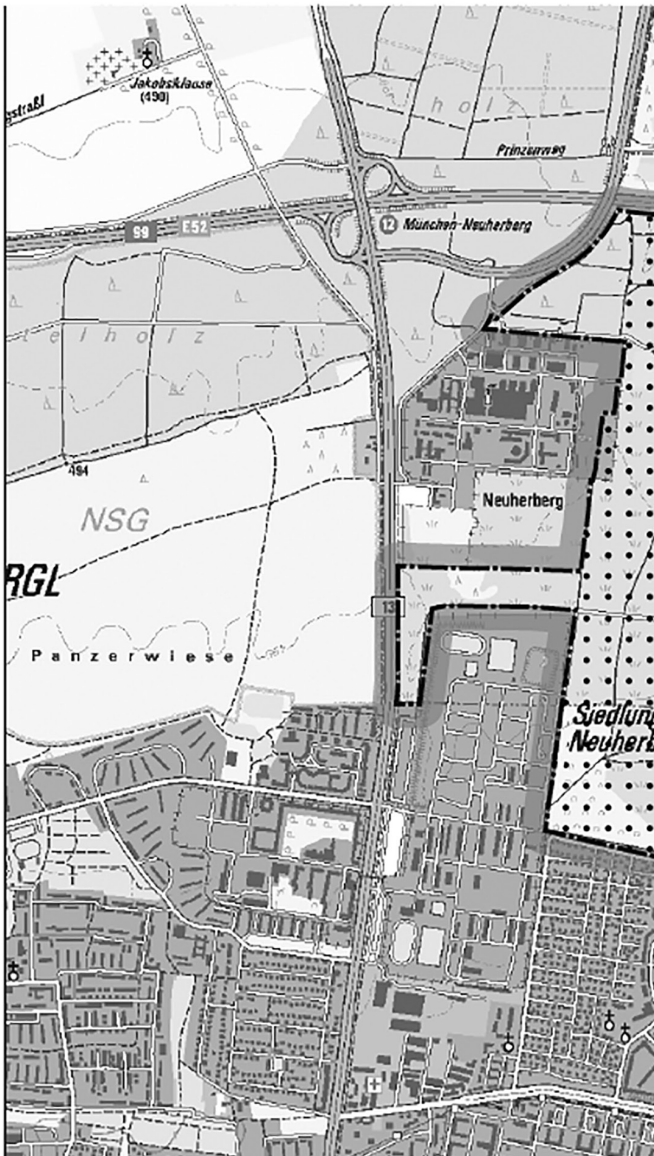
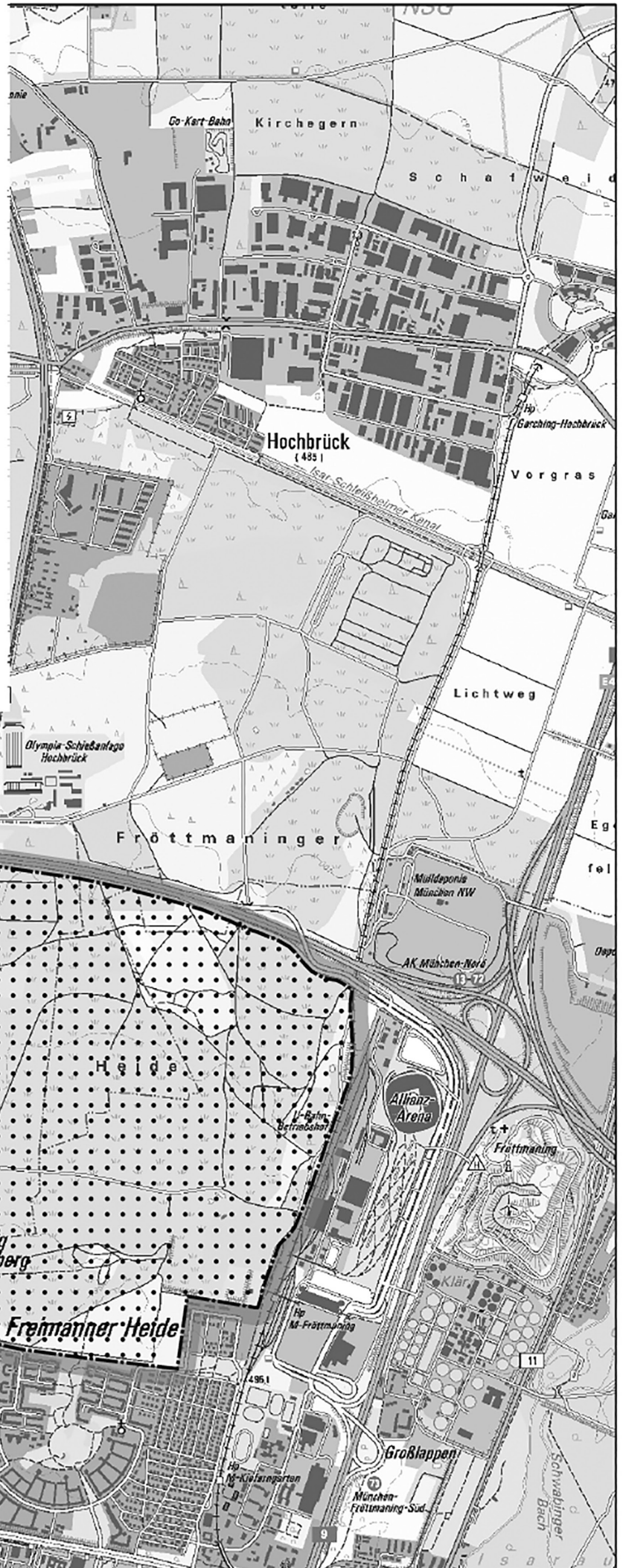
Naturschutzgebiet (Innenraum)

- Flächenanteil des FFH-Gebietes „Heideflächen
und Lohwälder nördlich von München“,
Nr. 7735-371 innerhalb des NSG (nachrichtlich)

Maßstab 1 : 25 000

Geobasisdaten:

© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)



Bekanntmachung Neue Fernwärmepreise ab 1.1.2016

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	ARBEITSPREIS			
9.1.1	Heizwassernetz oder	62,98 6,30	74,95 7,50	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	44,35	52,78	Euro/m ³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,42	6,45	Euro/m ³
9.2	GRUNDPREIS	37,07	44,11	Euro/kWh und Jahr
9.3	VERRECHNUNGSPREIS MESSPREIS in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln je Warmwasser- zähler sowie je Wohnung für Wärmeerfassung	60,72	72,26	Euro/Jahr

München, den 30.12.2015

SWM Versorgungs GmbH

„Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, „jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört“ und diesen zu veröffentlichen. Der Beteiligungsbericht 2015 der Landeshauptstadt München liegt in der Stadtkämmerei, Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 104 aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung bei Herrn Kilian Martini (0 89/2 33-9 21 29) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2015 kann auch über das Internet-Portal „www.muenchen.de“ als pdf-Datei heruntergeladen werden (Stichwort: „Finanzdaten- und Beteiligungsbericht“).“

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Hrsg. von Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker und Hartmut Oetker. – 7. Aufl. – München: Beck.

Bd. 1: Allgemeiner Teil. §§ 1 – 240. ProstG. AGG.
Red.: Franz Jürgen Säcker. – 2015. XXIV, 2828 S.
ISBN 978-3-406-66541-7; € 269.–

Bd. 2: Schuldrecht, Allgemeiner Teil. §§ 241-432 BGB.
Red: Wolfgang Krüger. – 2016. XXVII, 3073 S.
ISBN 978-3-406-66542-4; € 289.–

Das Standardwerk zum BGB und den wichtigen Nebengesetzen wird in 12 Bänden neu aufgelegt, damit erscheint ein Band mehr als bei der Voraufgabe. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Großkommentar einheitlichen Gliederungsschema, jeweils beginnend mit dem Normzweck. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet. Bei längeren Kommentierungen ist eine eigene Gliederungsübersicht vorangestellt.

Mit Band 1 beginnt die Neuauflage des Großkommentars. Der Band kommentiert grundlegende Vorschriften zu Willenserklärung und zur Geschäftsfähigkeit, zur Vertretung und zum Vertrag, zum Vereinsrecht und zum Personenrecht. Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs mit einer Reform der Verjährungsfristen ist ebenso berücksichtigt wie das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts. Die Kommentie-

rungen zum Namensrecht und allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurden neu konzipiert. Die umfangreiche neuere Rechtsprechung ist eingearbeitet. Paragraf 12 BGB zum Namensrecht enthält u.a. das Recht der Domainnamen. Die Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr (E-Mail und Internet-Shopping) werden innerhalb des gesetzlichen Systems der Willenserklärung thematisiert. Die Kommentierung des AGG ist komplett aktualisiert.

Der neue Band 2 zum Allgemeinen Schuldrecht behandelt die §§ 241 – 432 BGB auf aktuellem Rechtsstand. Erstmals erläutert wird die Umsetzung der Verbraucherrecht-richtlinie, die zu einer grundlegenden Umgestaltung des Fernabsatz- und des Haustürwiderrufsrechts führte. Dargestellt wird das allgemeine Leistungsstörungenrecht in den §§ 275 ff., dabei geht der Autor auf die aktuelle Diskussion mit den Grundtypen Nichterfüllung und Schlechterfüllung ein. Der Band behandelt die positive Vertragsverletzung und die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage. Die neueste Rechtsprechung zum Schadensersatzrecht ist vollständig eingearbeitet.

Gießler, Hans und Jürgen Soyka: Vorläufiger Rechtsschutz in Familiensachen. – 6., völlig überarb. u. gekürzte Aufl. – München: Beck, 2015. XV, 189 S. (NJW-Praxis; 46) ISBN 978-3-406-66037-5; € 39,80.

Der Band bietet eine systematische Darstellung der Mittel des vorläufigen Rechtsschutzes in Familiensachen. Durch das FGG-Reformgesetz wurde der vorläufige Rechtsschutz im Bereich der freiwilligen und zum Teil auch der Gerichtsbarkeit grundlegend neu gestaltet. Das Werk informiert über den aktuellen Stand nach dem FamFG.

In der Neuauflage wurde die Gliederung deutlich gestrafft und ein klarer Schwerpunkt auf den vorläufigen Rechtsschutz einzelner Rechte und Rechtsverhältnisse gelegt. Eingearbeitet wurde zudem die neuere Rechtsprechung und Literatur.

Gramlich, Bernhard: Mietrecht. Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 535 bis 580a BGB), Betriebskostenverordnung, Heizkostenverordnung. Kommentar. – 13., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XIV, 292 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentar) ISBN 978-3-406-67305-4; € 35.–

Die Erläuterungen der Textausgabe geben Vermieter, Mieter und Berater einen knappen verständlichen Überblick über die im Mietrecht typischen Probleme und bieten eine praktische Hilfe bei der Lösung von Streitfragen.

Die Neuauflage berücksichtigt aktuell das als „Mietpreisbremse“ bekannte Mietrechtsnovellierungsgesetz. Ein Schwerpunkt dieser Reform sind wichtige Rechtsänderungen für Wohnungsmakler (Bestellerprinzip bei Maklercourtage). Neu aufgenommen wurde daher eine Kommentierung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung. In die Rechtsprechung ist vor allem das Mietrechtsänderungsgesetz eingearbeitet.

Der Band bietet eine praxisrelevante Darstellung der Rechtsprechung des BGH, insbesondere ausgewertet wurden Urteile zu Schönheitsreparaturen, zur Qotenabgeltungsklausel, zum vorhersehbaren Eigenbedarf und zum exzessiven Rauchen.

Hottmann, Jürgen, Markus Beckers und Heribert Schustek: Einkommensteuer. – 21., überarb. und aktual. Aufl. – Stutt-

gart: Schäffer-Poeschel, 2015. XXII, 458 S. (Grundkurs des Steuerrechts; 2) ISBN 978-3-7910-3458-4; € 34,95.

Das Lehrbuch informiert ausführlich über einzelne Einkunftsarten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und über den Familienleistungsausgleich. Zudem legt der Band besonderes Gewicht auf die Darstellung der Grundbegriffe, der allgemeinen Grundlagen und der systematischen Zusammenhänge. Das Lohnsteuerrecht wird in einem eigenen Kapitel behandelt. Zahlreiche Beispiele, Übungsfälle, Prüfungsschemata und Lernkontrollen verdeutlichen die Materie.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung wie das Zollkodex-Anpassungsgesetz und das Kroatien-Steueranpassungsgesetz.

Beylschmidt, Carolin: Auskünfte aus dem Bundeszentralregister. Leitfaden. – 1. Aufl. – Heidelberg: Jehle, 2015. XII, 166 S. ISBN 978-3-7825-0589-5; € 29,99.

Das Ausstellen von Führungszeugnissen gewinnt in Meldebehörden an Bedeutung, nicht zuletzt durch die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses im Bereich der Jugendbetreuung.

Der Leitfaden gibt einen guten Überblick zum Thema Führungszeugnis. Die Autorin erläutert die Hintergründe, Zielsetzungen sowie das Vorgehen zum Ausstellen der verschiedenen Arten von Führungszeugnissen. Die übersichtliche Gliederung, die verständliche Sprache und zahlreiche Schautafeln, Tabellen und Beispielfälle bieten dabei schnell Orientierung und geben Sicherheit bei den verschiedensten Fragen der alltäglichen Praxis in Meldebehörden, Landratsämtern und Vereinen.